

RS OGH 1977/3/31 2Ob214/76, 2Ob103/17m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.1977

Norm

ABGB §1393 A

ASVG §332 A

VersVG §67

Teilungsabk der Haftpflicht- und Kaskoversicherer allg

Rechttssatz

Nach § 5 der Teilungsabkommen geht der Ersatzanspruch des Krankenversicherungsträgers gegen den versicherten Haftpflichtigen in voller Höhe auf den Haftpflichtversicherer über, obwohl dieser nur sechzig Prozent zu ersetzen hat. Es handelt sich um eine vertraglich entgeltliche Weiterzession des infolge der Legalzession des § 332 ASVG auf den Sozialversicherungsträger übergegangenen Anspruches eines geschädigten Sozialversicherten. Infolge der Zession kann der Haftpflichtversicherer die Ersatzansprüche des Sozialversicherungsträgers so geltend machen, wie dies der Sozialversicherungsträger hätte tun können (vgl Geigel 16.Auflage 30,143; VersR 1971,509).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 214/76
Entscheidungstext OGH 31.03.1977 2 Ob 214/76
- 2 Ob 103/17m
Entscheidungstext OGH 26.06.2018 2 Ob 103/17m
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0032687

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at